

INFO ZU BETRIEBLICHEN FAHRZEUGEN



FAHRTENBUCH

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss folgende Angaben je Fahrt enthalten:

- ▶ Datum der Fahrt
- ▶ Kilometerstand zu Beginn und am Ende
- ▶ Abfahrtsort (Adresse: Straße, PLZ, Ort)
- ▶ Zielort inkl. allfälliger Zwischenziele
- ▶ Zweck der Fahrt (zB Kundenname, Behörde, Lieferung)
- ▶ Gefahrene Kilometer je Fahrt
- ▶ Art der Fahrt: betrieblich / privat / Wohnung–Arbeitsstätte

Wichtige formale Anforderungen:

- ▶ Lückenlos und zeitnah geführt (keine nachträglichen Eintragungen)
- ▶ Keine nachträglichen Änderungen (kein Tipp-Ex oä)
- ▶ Chronologische Reihenfolge
- ▶ Handschriftlich (gebundenes Heft) oder elektronisch (manipulationssicheres System)

SACHBEZUG – KURZINFO (2025)

Darf ein Dienstnehmer das Firmenfahrzeug auch privat nutzen, ist ein monatlicher Sachbezug als geldwerter Vorteil zu versteuern:

- ▶ Privatnutzung > 500 km/Monat
 - ▶ voller Sachbezug (1,5 % bzw. 2 % der AK*)
- ▶ Privatnutzung ≤ 500 km/Monat
 - ▶ halber Sachbezug (0,75 % bzw. 1 % der AK*)
- ▶ Privatnutzung sehr gering (< 500 km/Monat, lückenlos nachgewiesen)
 - ▶ Mini-Sachbezug (siehe unten)
- ▶ Ausschließlich betriebliche Nutzung (nachgewiesen)
 - ▶ kein Sachbezug

Wichtig: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten steuerlich als Privatfahrten und sind daher bei der Berechnung der monatlichen Privatkilometer mitzuzählen! Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug ansonsten überwiegend betrieblich genutzt wird.

*AK = Anschaffungskosten inkl. USt. und NoVA, max. EUR 57.200,- als Bemessungsgrundlage. Der höhere Prozentsatz gilt, wenn der CO₂-Grenzwert überschritten wird.

MINI-SACHBEZUG – SONDERREGELUNG

Verwendet ein:e Dienstnehmer:in den Firmenwagen nur in sehr geringem Ausmaß für private Zwecke, kann der Sachbezug auf Basis der tatsächlich privat gefahrenen Kilometer angesetzt werden – anstelle des pauschalen halben oder vollen Sachbezugs.

Voraussetzung: Sämtliche Fahrten müssen lückenlos in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch aufgezeichnet werden.

Achtung: Auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen als Privatfahrten und sind daher im Fahrtenbuch entsprechend zu erfassen und bei der Privatkilometerberechnung zu berücksichtigen.

Diese Regelung kann besonders vorteilhaft sein, wenn die private Nutzung des Firmenfahrzeugs nachweislich sehr gering ist und der „Mini-Sachbezug“ unter dem halben Sachbezugswert liegt.

Tipp: Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch ist die sicherste und oftmals die einzige Methode, um steuerliche Vorteile zu sichern und im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt gerüstet zu sein.